

Allgemeinverfügung
der Stadt Oldenburg (Oldb) zum Schutz vor Neuinfektionen
mit dem den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 und 14 Abs. 3 S. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24.08.2021 und § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 14 Abs. 6 NKomVG iVm § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende Allgemeinverfügung zur

Feststellung der Warnstufe 1 in der Stadt Oldenburg

1. Es wird festgestellt, dass im Bereich der Stadt Oldenburg (Oldb) ab dem 19.09.2021 die Warnstufe 1 und damit die Schutzmaßnahmen des § 8 Niedersächsische Corona-Verordnung (Nds. Corona-Verordnung) und des § 14 Abs. 3 Satz 3 Nds. Corona-Verordnung gelten.
2. Die Allgemeinverfügung vom 02.09.2021 wird zum 19.09.2021 aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung

In der Stadt Oldenburg lag am 17.09.2021 an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz (Fünftageabschnitt) bei über 50 Fällen je 100.000 Einwohner. Darüber hinaus betrug der landesweite Anteil der belegten Intensivbetten ebenfalls an fünf aufeinanderfolgenden Tagen mindestens 5 Prozent. Damit haben mindestens zwei der in § 2 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung genannten Leitindikatoren seit mindestens 5 aufeinanderfolgenden Werktagen den für die Feststellung der Warnstufe 1 maßgeblichen Wert des § 2 Nds. Corona-Verordnung erreicht.

Die Feststellung beruht auf § 8 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung. Es bestehen auch keine Anzeichen dafür, dass i.S.v. § 3 Abs. 1 Satz 3 der Nds. Corona-Verordnung die Inzidenzwertüberschreitung auf einem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlichen Bereich zugeordnet werden kann, sodass die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus nicht bestünde

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung hat die Stadt Oldenburg unverzüglich eine Allgemeinverfügung zu erlassen. Es gelten daher ab dem 19.09.2021 die Schutzmaßnahmen der § 8 und 14 Abs. 3 Satz 3 der Nds. Corona-Verordnung. Gemäß § 8 Nds. Corona-Verordnung ist in den dort genannten Fällen und unter den dort genannten Voraussetzungen weiterhin der Zutritt zu den genannten Einrichtungen und die Inanspruchnahme der dort genannten Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt. Bei Betreuungsangeboten nach § 14 Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung wird die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in den Betreuungsangeboten auf 50 beschränkt und bei mehrtägigen Angeboten ist vor Beginn ein negatives Testergebnis nachzuweisen und dann während des Betreuungsangebots jeweils mindestens zwei Tests je Woche durchzuführen.

Durch die Feststellung der Warnstufe 1 gelten die für diese Warnstufe festgelegten Schutzmaßnahmen, so dass die Allgemeinverfügung vom 02.09.2021 aufzuheben war.

Diese Allgemeinverfügung gilt in Anwendung von § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 18.09.2021.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vorsorglich angeordnet, da eine Verzögerung ihrer Geltungswirkung in Anbetracht der zu verhindernden Gefahren dringend zu vermeiden ist. Im Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft kann angesichts der derzeit steigenden Infektionszahlen auch im Umland und in ganz Niedersachsen die Gesundheit der Oldenburger Bevölkerung durch Infektionsketten ernsthaft gefährdet werden. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden. Da durch Einlegung eines Rechtsbehelfs ein wichtiger Baustein aus den erforderlichen

Infektionsschutzmaßnahmen bis auf weiteres herausgebrochen würde, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse des Gesundheitsschutzes der Personen, die in und um Oldenburg wohnen, überwiegt hier das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Oldenburg, den 17.09.2021
Der Oberbürgermeister